
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

c/o Silvia Hofmann
Leiterin Stabsstelle für Gleichstellungsfragen
des Kantons Graubünden
Loesstr. 37
7000 Chur

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

Chur, ...April 2005

**Bericht und Vorentwürfe über die Änderung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches betreffend die
strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider und die Kompetenzen des
Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer
Kommunikationsnetze (Netzwerkriminalität)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den oben erwähnten Vorentwürfen Stellung nehmen zu können.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten begrüsst die Präzisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider und die verbesserten Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zugunsten einer effizienteren Strafverfolgung von Netzwerkriminalität.

Das Internet ist ein neueres Medium, mittels welchem in kürzester Zeit an eine unbeschränkt grosse Anzahl von Personen auch Äusserungen oder Darstellungen verbreitet werden und verbreitet werden können, die die Menschenrechte, die Würde der Menschen, insbesondere auch von Frauen und Kindern, tangieren und verletzen. Mit dem Internet kann u.a. die sexuelle Ausbeutung von Kindern gefördert und erleichtert werden.

Für die SKG stehen denn auch vorwiegend diese Aspekte der Missbrauchsmöglichkeiten im Kontext Internet und deren Bekämpfung im Vordergrund; die nachfolgenden Bemerkungen werden vor diesem Hintergrund gemacht.

Zum Fragenkatalog

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider (Vorentwurf A)

1.1 Tatmittel als Anknüpfung für die Beurteilung der Strafbarkeit?

Artikel 27 VE-STGB knüpft für die Beurteilung der Strafbarkeit teilweise an das Tatmittel „elektronisches Kommunikationsnetz“ an; teilweise insofern, als dass eine mit diesem Tatmittel begangene Handlung nach wie vor die Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden strafbaren Handlung(en) gegen bestimmte Rechtsgüter erfüllen muss. Mit Artikel 27 VE-StGB wird nur der Art und Weise, wie eine strafbare Handlung begangen worden ist, Rechnung getragen, wie dies bereits die heutigen Artikel 27 und 27bis StGB tun. Aufgrund der technologischen Entwicklung rechtfertigt sich daher bei bestimmten Delikten wie den Netzwerkdelikten die Anknüpfung an das Tatmittel.

1.2 Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelung?

Keine Bemerkungen.

1.3 Weitere strafrechtliche Vorschriften?

Vgl. die nachfolgenden Bemerkungen unter Ziffer 1.4 zum Jugendschutz.

1.4 Zusätzliche verwaltungs- und zivilrechtliche Vorschriften?

Die Überlegungen der Expertenkommission und des Bundesrates für einen Verzicht auf weitere verwaltungsrechtliche Vorschriften leuchten grundsätzlich ein.

Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz wäre allerdings zu prüfen, welche zusätzlichen rechtlichen Vorschriften die Anbieter dazu bringen könnten, ihre Verantwortung bezüglich Alterskontrollen ernsthaft wahrzunehmen. Offenbar genügen die Strafdrohungen von Art. 197 und Art. 135 StGB nicht (vgl. dazu auch „Unanständige Geschäfte – pornografische Angebote per Mobilfunk werden zum Milliardenmarkt – auch weil sie die Jugend erreichen“ / Adult-checker-Problematik, in NZZ am Sonntag vom 6. März 2005, S. 45).

Zu prüfen ist im weiteren, ob die Bestimmungen des ZGB bezüglich Persönlichkeitsschutz zur Behebung von Persönlichkeitsverletzungen, die mittels elektronischen Kommunikationsnetzen begangen worden sind, genügen. U.a. stellt sich die Frage, wie Artikel 28c Absatz 3 ZGB zu interpretieren ist, und ob sich allenfalls eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend aufdrängt, dass diese auf Verletzungen durch elektronische Kommunikationsnetze explizit keine Anwendung findet.

1.5 Vorgeschlagene Melde- und Anzeigepflicht? Vorgeschlagene Löschung strafbarer Inhalte?

Im Zusammenhang mit der Löschung als materiell-rechtlicher Bestimmung gemäss Artikel 322bis Ziffer 1 Absatz 5 VE-StGB, der wir grundsätzlich zustimmen, unterstreichen wir die Notwendigkeit, Informationen während eines Strafverfahrens vorläufig sperren zu können. Wir gehen davon aus, dass die kantonalen Strafprozessordnungen bzw. der Entwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung die nötige rechtliche Grundlage für diese prozessuale Zwangsmassnahme bietet.

2. Kompetenzen des Bundes bei der Strafverfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze (Vorentwurf B)

2.1 Anknüpfung am Tatmittel für Bestimmung der Kompetenzen des Bundes?

Die Komplexität der Netzwerkkriminalität rechtfertigt die Anknüpfung am Tatmittel (vgl. auch Bemerkungen unter Ziffer 2.2). Der Bericht des Bundesamtes für Polizei erwähnt in Kapitel 3.2 zwar als Nachteil der Anknüpfung am Tatmittel den Ermittlungsparallelismus von Bund und Kantonen. Ob die Gefahr von Doppelspurigkeiten in der Praxis tatsächlich besteht, können wir nicht beurteilen. Unseres Erachtens sollte diese Gefahr aber durch eine gute Koordination, der ja auch die Weisungsbefugnis des Bundes gemäss Artikel 344 Absatz 2 VE-StGB dienen soll, eliminiert werden können. Zudem soll ja nach Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB der Bund nur dann erste, dringende Ermittlungen durchführen, wenn der zur Strafverfolgung zuständige Kanton noch nicht feststeht.

2.2 Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung mit der vorgeschlagenen Kompetenz des Bundes?

Aus unserer Sicht, allerdings ohne Kenntnis der Praxis, scheint die vorgeschlagene Lösung adaequat; der Bund springt als Strafverfolgungsbehörde ein, kann rasch reagieren und schliesst damit auch mögliche Lücken oder hilft Doppelspurigkeiten vermeiden, die sich bei negativen oder positiven Kompetenzkonflikten ergeben könnten. Denn wie der Bericht der Expertenkommission festhält (vgl. besonders Kapitel 6.4), sind Netzwerkdelikte oft grenzüberschreitend und die Bestimmung der Strafhöhe schwierig. Dementsprechend ergeben sich auch Probleme für die Strafverfolgung bzw. die Bestimmung der zuständigen Behörden (vgl. auch Kapitel 6.5 des Berichts der Expertenkommission).

2.3 Einführung eines Weisungsrechts der Bundeskriminalpolizei?

Zum Zwecke einer effizienten Bekämpfung der Internetkriminalität und aufgrund der Erfahrungen der Operation Genesis scheint uns ein Weisungsrecht der Bundeskriminalpolizei zwingend.

2.4 Andere Anregungen zur Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Kantonen im Bereich Netzwerkkriminalität?

Keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Die Präsidentin

Silvia Hofmann
Leiterin Stabsstelle für Gleichstellungsfragen
des Kantons Graubünden